

Vorlage zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit

Hinweise

Gemäß Paragraph 16b Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) müssen öffentliche Stellen im Land Sachsen-Anhalt „eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit“ auf ihrer Internet-, Intranet- und Extranetseite und mobilen Anwendung bereitstellen. Diese Vorlage dient als Muster dafür, basierend auf dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit.

Welche Rechtspersonen öffentliche Stellen im Sinne des BGG LSA sind, definiert Paragraph 16 BGG LSA.

Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit

- auf Internet-, Intranet- und Extranetseiten spätestens seit dem 23. September 2020
- auf mobilen Anwendungen seit dem 23. Juni 2021.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält drei Bestandteile:

1. Eine Angabe, inwieweit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind (Konformitätserklärung).
2. Ein Kontaktformular, um Barrieren bei der Nutzung des digitalen Angebotes mitteilen und Hilfe erbitten zu können (Feedback-Mechanismus).
3. Einen Link auf die Ombudsstelle mit einer Erläuterung des Durchsetzungsverfahrens: Die Nutzenden können die Ombudsstelle kontaktieren, wenn sie aus ihrer Sicht keine zufriedenstellende Antwort der öffentlichen Stelle erhalten haben.

Die meiste Zeit für die Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit benötigt die Erarbeitung der Konformitätserklärung. Diese bezieht sich auf das **gesamte** digitale Angebot. Sie müssen entscheiden, ob die öffentliche Stelle die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Anforderungen selbst beurteilen kann (Selbstbewertung) oder ob Sie einen externen Dienstleister mit der Überprüfung beauftragen wollen.

Der Landesfachstelle für Barrierefreiheit sind neben diesen beiden Methoden keine weiteren Methoden oder Maßnahmen bekannt, die eine vergleichbare Gewähr für die Richtigkeit der Angaben der Konformitätserklärung bieten. Sollte es sie geben, können sie aber selbstverständlich genutzt werden. Welche Methode Sie gewählt haben, müssen Sie in der Erklärung angeben.

Bei der Einrichtung des Kontaktformulars sollte zugleich geklärt werden, wer für die Beantwortung von eingehenden Meldungen zuständig ist. Antworten auf eingehende Mitteilungen müssen innerhalb eines Monats erfolgen (Paragraph 16b Absatz 4 BGG LSA).

Die Vorlage enthält nur Angaben, die entweder gesetzlich vorgeschrieben sind oder die aus Sicht der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt empfehlenswert sind. Darüber hinaus gehende Angaben, die die öffentliche Stelle ergänzen möchte, sind selbstverständlich möglich. Dazu gehören zum Beispiel besondere Angebote und Anstrengungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit.

Eingerückte Texte der Vorlage, die mit dem Wort „Hinweis(e)“ eingeleitet werden, dienen der Erläuterung und sollten vor der Veröffentlichung gelöscht werden. Der eigentliche Text der Erklärung ist nicht eingerückt und erscheint in einer höheren Schriftgröße. Hierbei fettgedruckte Texte in eckigen Klammern sind Platzhalter oder Auswahlmöglichkeiten, die Sie vor der Veröffentlichung ausfüllen und den von uns eingefügten Text löschen sollten.

Die Erklärung muss in einem barrierefreien Format erstellt werden. Geeignet ist beispielsweise eine HTML-Seite innerhalb eines Internetauftritts. Die Erklärung zur Barrierefreiheit sollte für die Nutzenden leicht zu finden sein. Ein Link zu der Erklärung zur Barrierefreiheit sollte an hervorgehobener Stelle auf der Startseite der Webseite (Internet-, Intranet- oder Extranetseite) angezeigt werden oder auf jeder Seite vorhanden sein, z. B. in einer statischen Kopf- oder Fußzeile. Der Aufruf der Erklärung zur Barrierefreiheit kann über eine standardisierte URL erfolgen. Bei mobilen Anwendungen sollte die Erklärung:

- innerhalb der App,
- beim Herunterladen der Anwendung oder
- auf der Webseite der öffentlichen Stelle

veröffentlicht werden. Zur leichten Auffindbarkeit gehört eine sprechende Bezeichnung des Links. Mögliche Begriffe für den Namen des Links könnten „Erklärung zur Barrierefreiheit“ oder verkürzt „Barrierefreiheit“ sein.

Als gute Anschauungsbeispiele einer Umsetzung können wir Ihnen folgende Internetauftritte nennen:

<https://www.lf-barrierefreiheit-st.de/erklaerung-zur-barrierefreiheit>

<https://www.sachsen-anhalt.de/meta/barrierefreiheitserklaerung/>

Kontakt:

Bei Fragen zu dieser Vorlage stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt gern zur Verfügung.

Landesfachstelle für Barrierefreiheit

Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Käspersstraße 31

39261 Zerbst/Anhalt

Telefon: +49 39 23 / 75 1 - 69

E-Mail: landesfachstelle@ukst.de

Die unentgeltliche (unbearbeitete) Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung dieser Veröffentlichung ist unter Angabe der Landesfachstelle für Barrierefreiheit als Quelle ausdrücklich erwünscht.

Erklärung zur Barrierefreiheit dieser Webseite

In dieser Erklärung erfahren Sie, wie Sie bei Barrieren auf dieser Webseite Hilfe erhalten können. Zusätzlich informiert die Erklärung über den Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit.

Sie gilt für die unter **[Link der Internet- / Intranet- / Extranetseite oder mobile Anwendung, bei letzterer bitte auch Version und Datum angeben]** veröffentlichte[n] **[Internetseite[n] / Intranetseite[n] / Extranetseite[n] / mobilen Anwendung]** der / des **[Name der öffentlichen Stelle]**.

Hinweis:

Der Satz kann entfallen, wenn sich die Erklärung nur auf die Webseite oder mobile Anwendung bezieht, auf der die Erklärung veröffentlicht wird. Bezieht sich die Erklärung auf weitere Webseiten oder mobile Anwendungen sollten diese an dieser Stelle angegeben werden.

Kontaktformular für Rückmeldungen zur Barrierefreiheit

Hinweise:

Wir empfehlen, das Kontaktformular an den Anfang der Erklärung zur Barrierefreiheit zu stellen. Die Nutzenden Ihres Angebotes werden sich in der Regel nicht über den Stand der Vereinbarkeit mit den technischen Anforderungen informieren wollen, sondern erhoffen sich die schnelle Lösung eines konkreten Problems. Über das Kontaktformular erhalten Sie als öffentliche Stelle darüber hinaus unverzichtbare Informationen zum weiteren Abbau von Barrieren, insbesondere wie häufig Probleme von den Nutzenden angesprochen werden. Das Kontaktformular ist daher für die stetige Verbesserung der Barrierefreiheit von entscheidender Bedeutung. Es ist darüber hinaus ein gutes Instrument zur Bindung der Besuchenden der Webseite und mobilen Anwendung.

Bezogen auf den Datenschutz sollte ein Hinweis auf die Verarbeitung der Daten, die in dem Kontaktformular erhoben werden, möglichst in direkter Nähe zum Kontaktformular oder zumindest in den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der öffentlichen Stelle gegeben werden. Die zugehörigen

Pflichten ergeben sich aus Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Für Ihren Einzelfall kontaktieren Sie bitte Ihre/-n Datenschutzbeauftragte/n für die konkreten Umsetzungsanforderungen.

Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Ihnen Mängel in Bezug auf die Barrierefreiheit auffallen. Wir bemühen uns, bestehende Barrieren schnellstmöglich abzubauen. Nutzen Sie dazu bitte das Kontaktformular oder die angegebene Telefonnummer **[im Folgenden das Formular und die Telefonnummer einfügen]**.

Hinweise:

Das Kontaktformular sollte die Webadresse der zuletzt aktiven Seite bzw. die Bezeichnung der zuletzt angezeigten App-Ansicht automatisch übernehmen, damit schnell nachvollzogen werden kann, auf welche Seite oder App-Ansicht sich die Kontaktaufnahme bezieht. Gegebenenfalls ist hierfür eine Anpassung der Datenschutzerklärung erforderlich. Bitte klären Sie dies mit Ihrer / Ihrem Datenschutzbeauftragten.

Das Kontaktformular muss den Nutzenden die Möglichkeit geben, die gefundenen Barrieren genauer zu beschreiben.

Die Nutzenden sollten auch die Möglichkeit haben, persönliche Daten zur Kontaktaufnahme einzugeben.

Als öffentliche Stelle können Sie weitere Kontaktmöglichkeiten angeben. Die zusätzliche Angabe einer Telefonnummer wird empfohlen, falls es Probleme bei der Bedienung des Kontaktformulars gibt.

Optional können Sie an dieser Stelle auf zusätzliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit hinweisen.

Zuständig für die barrierefreie Zugänglichkeit und die Bearbeitung der eingehenden Mitteilungen ist / sind: **[Angabe der betreffenden Stelle oder Abteilung]**.

Hinweis:

Die Angabe der Zuständigkeit ist notwendig, damit die Nutzenden wissen, an wen sie sich im weiteren Verlauf wenden können. Wir empfehlen neben der Angabe der für die Bearbeitung zuständigen Stelle / Abteilung auch die zugehörige E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Bitte klären Sie innerhalb Ihrer Organisation, wer für die Bearbeitung zuständig ist. Wenn Sie zentrale Kontaktdaten angeben, informieren Sie bitte die Zentrale über die zuständige Stelle für Fragen zur Barrierefreiheit.

Die Angabe der zuständigen Stelle sowie der Kontaktdaten kann alternativ dadurch erfolgen, dass das Kontaktformular die Möglichkeit eröffnet, sich eine Bestätigung der Meldung per E-Mail mit den entsprechenden Kontaktdaten zusenden zu lassen.

Beschwerdemöglichkeit

Wenn Sie uns eine Barriere gemeldet haben und wir Ihnen nach einem Monat keine aus Ihrer Sicht zufriedenstellende Antwort gegeben haben, können Sie sich bei der Ombudsstelle des Landes Sachsen-Anhalt beschweren. Diese finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.lf-barrierefreiheit-st.de/ueber-uns/ombudsstelle>

Die Ombudsstelle versucht, eine Einigung herbeizuführen. Ziel ist es, gemeinsam vorhandene Barrieren abzubauen.

Hinweis:

Bitte geben Sie nur die Internetadresse an, um einen Missbrauch der E-Mail-Adresse der Ombudsstelle zu vermeiden.

Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit

Die Anforderungen der Barrierefreiheit für die **[Webseite / mobile Anwendung] [Link der Internet- / Intranet- / Extranetseite oder mobile Anwendung, bei letzterer bitte auch Version und Datum angeben]** ergeben sich aus

- Paragraph 16a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt,
- Paragraph 11 Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Hinweise:

Wenn Sie in Ihrem Angebot ein höheres Maß an Barrierefreiheit umgesetzt haben, bietet es sich an, dies an dieser Stelle zu vermerken.

Die Anforderungen der Barrierefreiheit ergeben sich aus Paragraph 16a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BGG LSA in Verbindung mit Paragraph 11 Behindertengleichstellungsverordnung Sachsen-Anhalt (BGGVO LSA). Mit Wirkung zum 6. Februar 2021 ist die BGGVO LSA an die europarechtlichen Vorgaben angepasst worden.

Paragraph 11 Absatz 2 BGGVO sagt aus, dass Webseiten und mobile Anwendungen als barrierefrei gelten, wenn Sie der jeweils im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten harmonisierten Norm entsprechen. Die aktuell im Amtsblatt der Europäischen Union dafür veröffentlichte Norm ist die EN 301 549 V3.2.1 (2021-03) „Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen“. Sämtliche danach zu erfüllenden Anforderungen ergeben sich aus deren Anlagen A1 für Webseiten und A2 für mobile Anwendungen. In den Anlagen verweist der größte Teil der Anforderungen auf die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG), der international gültigen Richtlinie für barrierefreie Webinhalte in der aktuell gültigen Version 2.1.

Die WCAG kennen 3 Stufen der Barrierefreiheit: A, AA und AAA. Die EN 301 549 V3.2.1 (2021-03) übernehmen davon die Stufen A und AA, die damit über Paragraph 11 Absatz 2 BGGVO LSA bei Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in Sachsen-Anhalt verbindlich zu beachten sind.

Eine über die europarechtliche Vorgabe hinaus gehende Verpflichtung besteht nach Paragraph 11 Absatz 3 BGGVO LSA für

- Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen (zum Beispiel ausfüllbare Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen) sowie für
- zentrale Einstiegs- und Navigationsangebote.

Von diesen heißt es, dass sie die Anforderungen aus der Anlage zur BGGVO „erfüllen“ und ein „höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit anstreben“ sollen.

Die Anforderungen aus der Anlage der BGGVO LSA entsprechen den Anforderungen der Stufe AAA der WCAG 2.0, also einer weitergeltenden Vorgängerversion der geltenden WCAG 2.1. Das „höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit“ entspricht der Stufe AAA der geltenden WCAG 2.1.

Die Anforderungen der Stufe AAA der WCAG 2.0 müssen bei den genannten Angeboten in der Regel angewendet werden. Eine Ausnahme von der Anwendungspflicht kommt nur in atypischen Fällen in Betracht. Bei den Anforderungen der Stufe AAA der WCAG 2.1 dürfte eine Ausnahme eher zulässig sein, weil die Stufe nicht „erfüllt“, sondern „angestrebt“ werden soll. Auch hier ist aber die Anwendungsmöglichkeit zu prüfen, eine Nicht-Anwendung zu begründen und die Begründung in der Erklärung zur Barrierefreiheit zu veröffentlichen.

Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen beruht auf einer im Zeitraum vom **[Datum einfügen]** durchgeführten **[Nennung der Methode.]**

Hinweise:

In Betracht kommen eine Selbstbewertung oder eine von einem Dritten vorgenommene Bewertung. Der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt sind neben diesen beiden keine weiteren Methoden oder Maßnahmen bekannt, die eine vergleichbare Gewähr für die Richtigkeit der Angaben der Konformitätserklärung bieten. Sollte es sie geben, können sie aber selbstverständlich genutzt werden.

Optional können Sie an dieser Stelle einen Link zu einem Bewertungsbericht hinterlegen, insbesondere wenn der Stand der Vereinbarkeit als „a) vollständig vereinbar“ mit den Anforderungen angegeben ist.

Wählen Sie eine der folgenden Optionen a), b) oder c) und entfernen Sie die nicht zutreffenden Optionen.

a) Diese **[Internetseite[n] / Intranetseite[n] / Extranetseite[n] / mobile Anwendung]** ist / sind mit den vorgenannten Anforderungen vollständig vereinbar.

Hinweis:

Wählen Sie die Option a) nur, wenn alle Anforderungen der Normen oder technischen Spezifikationen vollständig und ausnahmslos erfüllt sind.

b) Diese **[Internetseite[n] / Intranetseite[n] / Extranetseite[n] / mobile Anwendung]** ist / sind wegen der folgenden **[Unvereinbarkeiten und/oder Ausnahmen]** teilweise mit den vorgenannten Anforderungen vereinbar. Die **[Unvereinbarkeiten und/oder Ausnahmen]** sind nachstehend aufgeführt.

Hinweis:

Wählen Sie die Option b), wenn die meisten Anforderungen der Normen oder technischen Spezifikationen mit einigen wenigen Ausnahmen erfüllt sind.

c) Diese **[Internetseite[n] / Intranetseite[n] / Extranetseite[n] / mobile Anwendung ist/sind]** nicht mit den vorgenannten Anforderungen vereinbar. Die **[Unvereinbarkeiten und/oder Ausnahmen]** sind nachstehend aufgeführt.

Hinweis:

Wählen Sie die Option c), wenn die meisten Anforderungen der Normen oder technischen Spezifikationen nicht erfüllt sind, das heißt weder Option a) noch Option b) einschlägig ist.

Nicht barrierefreie Inhalte

Hinweis:

Die nicht zutreffenden Textteile bitte streichen.

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind aus folgenden Gründen nicht barrierefrei:

a) Die Inhalte fallen nicht in den Anwendungsbereich der anwendbaren Rechtsvorschriften.

Hinweis:

Führen Sie die nicht barrierefreien Abschnitte/Inhalte/Funktionen auf, die nach Paragraph 16 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 BGG LSA nicht in den Anwendungsbereich der anwendbaren Rechtsvorschriften fallen.

Geben Sie etwaige (externe) barrierefreie Alternativen an.

Welche Bereiche nicht barrierefrei zu gestalten sind, wird in Anlage 1 erläutert.

b) Unverhältnismäßige Belastung

[Nennen Sie die Anforderung aus der zu Grunde liegenden europäisch harmonisierten Norm EN 301 549 und beschreiben Sie den Mangel in nicht allzu technischer Form].

Hinweis:

Führen Sie die nicht barrierefreien Abschnitte/Inhalte/Funktionen auf, für die die Ausnahme aufgrund von unverhältnismäßiger Belastung nach Paragraph 16a Absatz 4 BGG LSA geltend gemacht wird. Ein Beispiel wäre:

„Das Login-Formular der Anwendung für den Dokumentenaustausch ist per Tastatur nicht vollständig nutzbar (Erfolgskriterium 2.1.1).“

Geben Sie etwaige (externe) barrierefreie Alternativen an.

Kriterien zur Beurteilung, wann eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, finden Sie in der Anlage 2.

c) Nicht vereinbare Inhalte

[Nennen Sie die Anforderung aus der zu Grunde liegenden europäisch harmonisierten Norm EN 301 549 und beschreiben Sie den Mangel in nicht allzu technischer Form].

Hinweis:

Führen Sie die nicht barrierefreien Abschnitte/Inhalte/Funktionen auf. Ein Beispiel wäre:

„Das Login-Formular der Anwendung für den Dokumentenaustausch ist per Tastatur nicht vollständig nutzbar (Erfolgskriterium 2.1.1).“

Geben Sie etwaige (externe) barrierefreie Alternativen an.

Die Landesfachstelle empfiehlt statt der Überschrift „Nicht vereinbare Inhalte“ besser unter c) den Text „In Bearbeitung“ zu verwenden. Darüber hinaus empfiehlt sich die Angabe von geplanten Abhilfemaßnahmen und einen Zeitrahmen für deren Umsetzung. Für die genannten Bereiche besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung, da sie weder vom Anwendungsbereich der gesetzlichen Verpflichtungen ausgenommen sind (oben unter a)) noch eine Verpflichtung auf Grund einer unverhältnismäßigen Belastung ausnahmsweise entfällt (oben unter b)).

Veröffentlichung des Angebotes und Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese **[Internetseite[n] / Intranetseite[n] / Extranetseite[n] / mobile Anwendung]** wurde/n am **[Datum]** veröffentlicht.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit wurde am **[Datum]** **[erstellt/aktualisiert]**.

Hinweis:

Geben Sie das Datum der ersten Erstellung oder einer späteren Aktualisierung der Erklärung zur Barrierefreiheit nach einer Bewertung der betreffenden Internet-, Intranet- oder Extranetseite oder mobilen Anwendung an. Es wird empfohlen, nach einer wesentlichen Überarbeitung eine Bewertung vorzunehmen und die Erklärung auf den neuesten Stand zu bringen. Die in der Erklärung zur Barrierefreiheit enthaltenen Aussagen sind bei Bedarf zu aktualisieren. Wir empfehlen eine regelmäßige Aktualisierung, mindestens einmal jährlich.

Anlage 1: Erläuterung zu Inhalten, die nach § 16 Absatz 2 und 3 BGG LSA nicht barrierefrei zu gestalten sind

Die Fälle, in denen keine oder nur eine eingeschränkte Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung besteht, werden nachfolgend angeführt. Auf eine genauere Erläuterung der Tatbestände verzichten wir an dieser Stelle, erläutern Sie Ihnen bei Bedarf aber gerne persönlich. 2 Fallgruppen sind zu unterscheiden:

1. einzelne Inhalte, die nicht barrierefrei gestaltet werden müssen, und
2. öffentliche Stellen, für die Sonderregelungen gelten.

Folgende einzelne Inhalte auf Webseiten und mobilen Anwendungen müssen – zum Teil nach näherer Vorgabe – **nicht** barrierefrei gestaltet werden:

- Dateiformate von Büroanwendungen (insbesondere PDF-Dokumente), die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, es sei denn, diese sind für die aktiven Verwaltungsverfahren der von der betreffenden öffentlichen Stelle wahrgenommenen Aufgaben erforderlich (Paragraph 16 Absatz 3 BGG LSA, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) EU-Richtlinie 2016/2102);
- Inhalte von Extranets und Intranets, die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis die Webseiten eine grundlegende Überarbeitung erfahren (Paragraph 16 Absatz 3 BGG LSA, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe g) EU-Richtlinie 2016/2102);
- live übertragene zeitbasierte Medien (insbesondere Video- und Audiodateien; Paragraph 16 Absatz 3 BGG LSA, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) EU-Richtlinie 2016/2102);
- aufgezeichnete zeitbasierte Medien, wenn sie vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden (Paragraph 16 Absatz 3 BGG LSA, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) EU-Richtlinie 2016/2102);
- Online-Karten und Kartendienste; allerdings müssen bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden (Paragraph 16 Absatz 3 BGG LSA, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d) EU-Richtlinie 2016/2102);
- Inhalte von Dritten, die von der betreffenden öffentlichen Stelle weder finanziert noch entwickelt werden noch deren Kontrolle unterliegen (Paragraph 16 Absatz 3 BGG LSA, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe e) EU-Richtlinie 2016/2102).

- **Archive**, d. h. Inhalte von Webseiten und mobile Anwendungen, die ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden (Paragraph 16 Absatz 3 BGG LSA, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe h) EU-Richtlinie 2016/2102).

Für folgende öffentliche Stellen gelten – zum Teil nach näherer Vorgabe – Sonderregelungen:

- **Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder** in Trägerschaft von öffentlichen Stellen nach § 16 Absatz 1 BGG LSA müssen nur Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen, barrierefrei gestalten (Paragraph 16 Absatz 2 Nummer 2 BGG LSA).
- **Nichtregierungsorganisationen**, die eine öffentliche Stelle nach § 16 Absatz 1 BGG LSA sind, sind nicht zur barrierefreien Gestaltung verpflichtet, wenn sie keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten (vgl. § 16 Absatz 2 Nummer 1 BGG LSA, Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) EU-Richtlinie 2016/2102).
- Für den **öffentlich-rechtlichen Rundfunk** gilt der Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland und nicht das BGG LSA (vgl. § 16 Absatz 2 Nummer 1 BGG LSA, Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) EU-Richtlinie 2016/2102).

Anlage 2: Erläuterungen zu unverhältnismäßigen Belastungen

Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen im Einzelfall absehen oder diese schrittweise herstellen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig nach den Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 belastet würden (Paragraph 16a Absatz 4 BGG LSA). In der Praxis wirft die Anwendung dieser Vorschrift immer wieder Fragen auf.

Eine öffentliche Stelle braucht sich nicht auf eine unverhältnismäßige Belastung zu berufen, wenn generell keine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung besteht (siehe oben unter Anlage 1).

Wenn dennoch eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, besteht jedoch eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit, soweit die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Die Ausnahme wegen einer unverhältnismäßigen Belastung erlaubt in der Regel also nicht, vollständig auf eine barrierefreie Gestaltung zu verzichten. Es wird lediglich das Maß der Barrierefreiheit soweit reduziert, dass keine unverhältnismäßige Belastung mehr besteht.

Nach Erwägungsgrund 39 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sind Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, solche,

- die entweder einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen würden oder
- die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle gefährden würden, ihren Zweck zu erfüllen oder
- die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle gefährden würden, Informationen zu veröffentlichen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind.

Nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 können vor allem folgende Kriterien zu berücksichtigen sein:

- Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle und
- die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Webseite bzw. der betreffenden mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.

Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sollten nach Erwägungsgrund 39 der Richtlinie (EU) 2016/2102 nicht als berechtigte Gründe gelten. Gleichmaßen sollte es demnach keine berechtigten Gründe für die Nichtbeschaffung oder Nichtentwicklung von Softwaresystemen zur barrierefreien Verwaltung von Inhalten auf Webseiten und in mobilen Anwendungen geben, da genügend und empfohlene Techniken zur Verfügung stehen, damit diese Systeme die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

Es empfiehlt sich die vorgenommene Abwägung für den Fall einer Überprüfung – beispielsweise vor der Ombudsstelle – in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Wenn keine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, sind die entsprechenden Teile unter c) „Nicht vereinbare Inhalte“ aufzunehmen.

Im Rahmen der Aktualisierung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist auch zu prüfen, ob eine unverhältnismäßige Belastung weiterhin fortbesteht. Die Situation kann sich beispielsweise geändert haben, weil mittlerweile Haushaltsmittel vorgesehen sind.

Bei Trägern der öffentlichen Verwaltung (§ 7 Absatz 1 Satz 1 BGG LSA) kann im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung auch zu berücksichtigen sein, dass spätestens seit März 2015 eine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung nach der damals geltenden BGGVO LSA bestand. Eine Ausnahme wegen einer unverhältnismäßigen Belastung kannten die damaligen Vorschriften nicht. Diese ist erst im Mai 2019 durch das Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt eingeführt worden.

Kommunen haben gegen das Land einen Kostenerstattungsanspruch nach § 16f BGG LSA, soweit das im Mai 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt zu zusätzlichen Kosten führt. Das derzeit zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat dafür die E-Mail-Adresse Teilhabe@ms.sachsen-anhalt.de eingerichtet.